STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 002/2010

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 111

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.01.2010	N	zur Vorberatung
Stadtrat	26.01.2010	Ö	zur Beschlussfassung

Satzungsänderungen aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Anlage:

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an die Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinienanpassungssatzung) vom …....

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Marktsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 18.12.1985 zuletzt geändert am 10.09.2001

(aufgrund des § 24 GemO)

§ 7 wird wie folgt geändert:

§7 Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbenummer,

b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäfts,

c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe,

d) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen

e) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.

(2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl, S. 335, abgewickelt werden.

(4) Die Genehmigung wird befristet auf 5 Jahre erteilt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bewerberauswahl

(1) Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.

(2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Neustadt an der Weinstraße verwalteten Märkten

a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und

b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.

(3) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

a) der Art des Geschäfts, dem Waren- oder Leistungsangebot,

b) der Attraktivität des Geschäftes / Standes und

c) dem zur Verfügung stehenden Platz,

wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.

(4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme

ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
c) das Leistungs- oder Warenangebot – im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes – eines anderen Bewerbers, die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
f) Zahlungsrückstände aus vorhergehenden Veranstaltungen bestehen.
(5) Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
a) der Attraktivität des Geschäftes,
b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
c) dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte sowie der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

Artikel 2

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14.05.1974 zuletzt geändert am 28.08.2008

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO)

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße ein eigenes Amtsblatt auflegt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 18.08.1987, zuletzt geändert am 23.05.2006

(aufgrund des § 24 und § 26 GemO und des § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG))

§ 7 Abs. 1 – 3 erhalten folgende Fassung:
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335, abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

In **§ 8 Abs. 4** (Gewerbliche Arbeiten) wird die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in den Ortskernen der Ortsbezirke der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 25.10.1988 zuletzt geändert am 10.09.2001

(aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 88 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO))

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 66 Landesbauordnung Anwendung.

Artikel 5

Änderung der Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches in Neustadt an der Weinstraße vom 06.10.2006

(aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 88 Abs. 1 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO))

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 66 Landesbauordnung Anwendung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Satzungsänderungen beruhen auf der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006. Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es Schranken für Dienstleister abzubauen und zu einer freien grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zu führen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme, Ausübung und Inanspruchnahme einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden.

Die Dienstleistungsrichtlinie erlegt den Mitgliedsstaaten zu diesem Zweck umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht auf allen Rechtsetzungsebenen (insb. auf Bundes- und Landesebene einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften wie der Kommunen und Kammern) mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

So wurden gemäß Artikel 5 und 9 der EU-Dienstleistungsrichtlinie alle von der Stadt Neustadt an der Weinstraße erlassenen Satzungen und Verordnungen auf die Übereinstimmung mit der Dienstleistungsrichtlinie überprüft.

Folgende Satzungen sind änderungsbedürftig:

1. Marktsatzung
2. Hauptsatzung
3. Friedhofssatzung
4. Satzung über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in den Ortskernen der Ortsbezirke der Stadt Neustadt an der Weinstraße
5. Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches in Neustadt an der Weinstraße

1. Marktsatzung

§ 7 bisherige Fassung:
(1) Die Anträge auf Zulassung müssen eine genaue Beschreibung des Geschäftes sowie Angaben über Maße, Anschlusswerte und Wagenpark enthalten. Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes kann gefordert werden.
(2) Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Nachricht.

§ 7 erhält nun folgende Fassung:

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbenummer,
b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäfts,
c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe,
d) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen
e) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.

(2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.
(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl, S. 335, abgewickelt werden.
(4) Die Genehmigung wird befristet auf 5 Jahre erteilt.

Begründung zu § 7 Marktsatzung:
Der neue Absatz 1 regelt ausführlich die erforderlichen Unterlagen, die für eine nach Art. 12 EU-DLR geforderte sachliche und neutrale Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erforderlich ist.

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Genehmigungsanträge binnen einer vorab festgelegten Frist zu bearbeiten (Artikel 13 Abs. 3 EU-DLR). Nach dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Art. 13 Abs. 4 EU-DLR - Genehmigungsfiktion). Die Marktsatzung regelt bisher keine Genehmigungsfrist. Das Fehlen dieser Frist verstößt gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Durch den Verweis auf den § 42 a des Verwaltungsverfahrens-gesetzes (VwVfG) wird Bezug auf die dreimonatige Genehmigungsfiktion genommen.

Art. 6 der EU-DLR fordert, dass alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Diese Regelung ist neu in die Marktsatzung aufzunehmen.

Die Genehmigung ist nach Art. 12 Abs. 2 der EU-DLR für einen angemessen befristeten Zeitraum zu erteilen.

§ 8 bisherige Fassung:
Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. Zahlungsrückstände aus vorhergehenden Veranstaltungen bestehen.

§ 8 erhält nun folgende Fassung:

(1) Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.
(2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Neustadt an der Weinstraße verwalteten Märkten
a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
(3) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
a) der Art des Geschäfts, dem Waren- oder Leistungsangebot,
b) der Attraktivität des Geschäftes / Standes und
c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
(4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
c) das Leistungs- oder Warenangebot – im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes – eines anderen Bewerbers, die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,

d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
f) Zahlungsrückstände aus vorhergehenden Veranstaltungen bestehen.
(5) Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
a) der Attraktivität des Geschäftes,
b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
c) dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte sowie der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

Begründung zu § 8 Marktsatzung:
Art. 12 der EU-DLR fordert, dass ein neutrales und transparentes Verfahren zwischen den Bewerbern in der Rechtsnorm geregelt wird, sobald eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern aufgrund der Knappheit der Ressourcen (hier: Platzverhältnisse) besteht.

2. Hauptsatzung

§ 9 Abs. 1 bisherige Fassung:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Satz 1 gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße ein eigenes Amtsblatt auflegt.

Der bisherige § 9 Abs. 1 wird ersetzt.

§ 9 Abs. 1 erhält nun folgende Fassung:
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße ein eigenes Amtsblatt auflegt.

Begründung zu § 9 Hauptsatzung:
Bisher legte die Hauptsatzung die Zeitung „Die Rheinpfalz“ als Veröffentlichungsorgan fest. Durch diese Festlegung verstößt die Hauptsatzung gegen Artikel 14 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, da ein inländischer Zeitungsbetrieb unzulässigerweise bevorzugt wird. Nach der Änderung der Hauptsatzung handelt es sich um eine Entscheidung des Stadtrates, in welcher Form veröffentlicht wird.

Somit führt die Satzung nicht mehr zu einer unzulässigen Bevorzugung eines inländischen Zeitungsbetriebes durch die Festlegung auf die Zeitung „Die Rheinpfalz“ und entspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

3. Friedhofssatzung

§ 7 bisherige Fassung:

§ 7 Gewerbetreibende
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten

auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
(3) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
Die Zulassung kann befristet werden.
(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung seinen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind nicht übertragbar.
(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen.

Die bisherigen Absätze 1, 2, und 3 des § 7 werden ersetzt durch die neuen Absätze 1, 2, 3, und 4. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zu Absatz 5, und der bisherige Absatz 5 wird unverändert zu Absatz 6.

§ 7 erhält nun folgende Fassung:
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335, abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
(5) Die zugelassenen ….(wie bisher Abs. 4)
(6) Die Gewerbetreibenden …(wie bisher Abs. 5)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Verweisung auf den geänderten § 7:
§ 8
(4) Gewerbetreibende, ….. oder bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 ganz oder …

Begründung zu § 7 Friedhofssatzung:

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Genehmigungsanträge binnen einer vorab festgelegten Frist zu bearbeiten (Artikel 13 Abs. 3 EU-DLR). Nach dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Art. 13 Abs. 4 EU-DLR - Genehmigungsfiktion). Die Friedhofssatzung regelt bisher keine Genehmigungsfrist. Das Fehlen dieser Frist verstößt gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Durch den Verweis auf den § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird Bezug auf die dreimonatige Genehmigungsfiktion genommen.

Art. 6 der EU-DLR fordert, dass alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Diese Regelung ist neu in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Außerdem ist die Befristung einer Genehmigung (§ 7 Abs. 4 der Satzung) nach Art. 11 EU-DLR nur in Ausnahmegründen zulässig. Ein Ausnahmegrund ist hier nicht ersichtlich, die Befristung ist deshalb zu streichen.

4. Satzung über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in den Ortskernen der Ortsbezirke der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Bisherige Fassung des zu ändernden § 4

§ 4 Genehmigung (bisherige Fassung)
(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 3 LBauO) und zur Abwehr von Verunstaltungen und Störungen (§ 5 LBauO) bedürfen außer den nach der Landesbauordnung genehmigungsbedürftigen, folgende Vorhaben ebenfalls der Genehmigung:
a) Genehmigungsfreie Werbeanlagen gem. § 61 Abs. 1 Nrn. 38 und 40 der LBauO (= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m² sowie von Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen),
b) genehmigungsfreie Warenautomaten gem. § 61 Abs. 1 Nr. 42 der LBauO (= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen).
(2) Genehmigungen werden nur widerruflich oder befristet erteilt.

§ 4 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung:

(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 66 Landesbauordnung Anwendung.

5. Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches in Neustadt an der Weinstraße

§ 6 bisherige Fassung:
§ 6 Baugenehmigung
(1) Abweichend von § 62 LBauO bedarf das Aufstellen, Anbringen, Erneuern oder Verändern von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO der Baugenehmigung.
(2) Genehmigungen werden nur widerruflich oder befristet erteilt.

§ 6 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung:
(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 66 Landesbauordnung Anwendung.

Begründung zu Nr. 4. und 5.:
Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Genehmigungsanträge binnen einer vorab festgelegten Frist zu bearbeiten (Artikel 13 Abs. 3 EU-DLR). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Art. 13 Abs. 4 EU-DLR - Genehmigungsfiktion). Die o. g. Satzungen (Nr. 4 und 5) regeln bisher keine Genehmigungsfrist. Insoweit ist hier die Genehmigungsfiktion nach § 66 LBauO maßgebend, da die Genehmigung dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen ist. In § 66 Abs. 4 LBauO ist eine Genehmigungsfrist von 1 bzw. 3 Monaten geregelt.

Die Befristung der Genehmigung ist nach Art. 11 EU-DLR nur in Ausnahmegründen zulässig (z.B. zwingende Gründe des Allgemeininteresses). Hier ist nicht ersichtlich, dass die Wahrung der schutzwürdigen, historisch gewachsenen Ortskerne der Ortsbezirke bzw. des engeren Altstadtbereichs als zwingender Grund des Allgemeininteresses für eine Befristung oder einen Widerruf gilt. Im Genehmigungsverfahren wird im Einzelfall bereits geprüft, ob eine Verunstaltung des Ortskerns bzw. des engeren Altstadtbereichs vorliegt und die Genehmigung ggf. zu versagen ist. Deshalb müssen Befristung und Widerruf nicht zwingend in der Satzung vorgeschrieben werden. Befristung bzw. Widerruf können im Einzelfall in der Genehmigung geregelt werden.

In Absatz 2 wird der Satz „Genehmigungen werden nur widerruflich oder befristet erteilt“ ersatzlos gestrichen.

Neustadt an der Weinstraße, 06.01.2010

Oberbürgermeister